

Förderrichtlinie „Lebendige Kirchenregion“

vom 9. März 2013
zuletzt geändert am 15. Dezember 2017

Präambel

Ziel der Richtlinie ist die Förderung kirchengemeindlicher Zusammenarbeit bis zum Ablauf des Jahres 2020 nach § 2 der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen.

Kirchengemeinden einer Kirchenregion sollen dazu angeregt werden, die bestehende Zusammenarbeit zu vertiefen und gemeinsame Projekte neu zu entwickeln.

Die Evaluierung soll berücksichtigen, ob sich bei den Teilnehmern aus den Projekten in den Kirchenregionen Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung kirchlicher Arbeit ergeben.

1. Antrag

Antragsberechtigt sind die Regionalkonferenz einer Kirchenregion gemäß Anlage 1 der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen bzw. mindestens drei Kirchengemeinden aus der Kirchenregion. Der Antrag

- nennt die beteiligten Projektträger (Kirchengemeinden und ggf. weitere Beteiligte),
- beschreibt das Ziel,
- die Maßnahmen
- und die Finanzierung

des Projektes.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Projektförderung sind Veranstaltungen und weitere Initiativen der Gemeindegemeinschaft, bei denen sich Kirchengemeinden gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen zur Erfüllung ihres Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums gegenseitig unterstützen.

Eine Zusammenarbeit kann insbesondere in den

- pastoralen,
- missionarischen,
- gemeindepädagogischen,
- diakonischen oder
- kirchenmusikalischen

Diensten erfolgen.

Beantragt werden können Sachkostenzuschüsse. Zu den Sachkosten zählen auch Honorare und Aufwandsentschädigungen. Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr, eine Verstetigung der Projektförderung für die Folgejahre ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Umfang der Zuwendung

3.1. Es sind Projekte förderfähig, bei denen der Antragsteller mindestens 30 % der Gesamtkosten aus Eigenmitteln, d.h. aus Haushaltsmitteln (darunter Teilnehmerbeiträge, Spenden, Kofinanzierungen aus anderen Programmen) der beteiligten einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Kirchenregion trägt. Die Fördermittel der Lebendigen Kirchenregion können als Eigenmittel gegenüber Dritten deklariert werden.

3.2. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 5.000 € Projekte sind ab einem Gesamtumfang von 500 € förderfähig.

4. Beirat

Der Kirchenkreisrat setzt einen Beirat ein, welcher über die Anträge entscheidet. Der Beirat kann auch vor der Antragstellung beratend tätig werden. Er wird aus drei Personen gebildet, von denen je eine Person vom Kirchenkreisrat, von den Pröpstinnen und Pröpsten und vom Zentrum Kirchlicher Dienste benannt wird.

5. Antragsverfahren

5.1. Der vollständige Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Durchführung des Projekts zum 15. April und zum 15. Oktober des Jahres bei dem Beirat der Lebendigen Kirchenregion über die Kirchenkreisverwaltung einzureichen.

5.2. Nach den jeweiligen Stichtagen wird die Entscheidung des Beirats über die Höhe der Förderung dem Antragsteller zeitnah mitgeteilt.

5.3. Das Antragsformular des Beirats der Lebendigen Kirchenregion ist zu verwenden.

5.4. Antragstellerin ist die Regionalkonferenz:

Die Regionalkonferenz der Kirchenregion beschließt über den Antrag auf Förderung und richtet diesen an den Beirat der Lebendigen Kirchenregion über die Kirchenkreisverwaltung. Die Finanzierung ist über die projekttragenden Kirchengemeinden oder über eine Ergänzungsumlage nach § 2 Abs. 3 Satz 3ff. der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen darzustellen.

oder:

5.5. Antragstellerin sind die Kirchengemeinden

Mindestens drei Kirchengemeinden nehmen an einem gemeinsamen Projekt teil.

Eine der beteiligten Kirchengemeinden ist die federführende Kirchengemeinde in Bezug auf Antragstellung und Abrechnung.

Die zum Projekt entschlossenen Kirchengemeinden bringen die finanziellen Mittel auf.

Schritt 1: Die Kirchengemeinden fassen in ihren Kirchengemeinderäten einen Beschluss zum Antrag, die Beschlüsse werden dem Antrag beigefügt.

Schritt 2: Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende der Regionalkonferenz geben zum Projekt ein kurzes schriftliches Votum ab und unterrichten darüber die Regionalkonferenz.

Schritt 3: Die federführende Kirchengemeinde richtet den Antrag zusammen mit den Beschlüssen und Voten an den Beirat der Lebendigen Kirchenregion über die Kirchenkreisverwaltung.

6. Verwendungsnachweis und Bericht

6.1. Die Antragsteller verpflichten sich, innerhalb von drei Monaten nach Ende des Projektes eine vollständige Abrechnung der Projektkosten beim Beirat der Lebendigen Kirchenregion einzureichen. Auf Verlangen sind die Belege vorzulegen.

6.2. Die Abrechnung und der Bericht sollen in elektronischer Form vorgelegt werden. Das Abrechnungsformular des Beirats der Lebendigen Kirchenregion ist zu verwenden.

6.3. Nach der Abrechnung des Projekts erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf das Konto der federführenden Kirchengemeinde bzw. der Kirchenregion.

6.4. Der Abrechnung ist ein Kurzbericht über die Projektdurchführung beizulegen, aus dem insbesondere hervorgehen soll, in welcher Weise die Ziele des Projektes erreicht worden sind. Es wird erwartet, dass die Projektverantwortlichen an der Evaluierung im Jahr 2020 mitwirken.

6.5. Der Kirchenkreisrat kann Projekte zur Nachgestaltung anderen Kirchenregionen und Kirchengemeinden empfehlen und den Bericht hierfür entsprechend verwenden.

6.6. Mit Projektmitteln erworbene dauerhaft nutzbare Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände stehen nach Projektende zur Nachnutzung in der Region bzw. dem Kirchenkreis zur Verfügung.

7. In-Kraft-treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.